

Andreas Jäger
69509 Mörlenbach

Straftaten im Amte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass die zuständigen Personen (ggf. auch Abgeordnete) bei Zweckentfremdung von Geldern aus dem Solidarbeitrag zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden.

Diese Gelder seien nach jüngsten Erkenntnissen nicht für den eigentlichen Zweck, sondern für das Stopfen von Haushaltslöchern und den Schuldenabbau verwendet worden. Dies verstoße gegen geltendes Recht und müsse verfolgt und bestraft werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 238 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfolgung und Ahndung von Straftaten den Strafverfolgungsbehörden der Länder obliegt. Eine Einzelfallbeurteilung ist dem Petitionsausschuss somit nicht möglich.

Allgemein ist anzumerken, dass strafwürdige Fehlleitung von Steuergeldern mit dem Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch als so genannte „Amts- und Haushaltsuntreue“ strafbar ist. Mit dieser Vorschrift kann nicht nur die Veruntreuung von Haushaltsmitteln durch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, sondern auch durch alle politisch Verantwortlichen im Bereich der Exekutive geahndet werden.

Außerdem steht neben dem Strafrecht das Disziplinarrecht zur Verfügung, wenn Beamte unter Verletzung ihrer Pflichten Haushaltsmittel fehlleiten.

Die existierenden Sanktionsmöglichkeiten sind aus der Sicht des Petitionsausschusses ausreichend; weitergehende daher nicht nötig.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen ist.